

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 27 (1986)
Heft: 16

Buchbesprechung: SOI-Nova
Autor: Courten, Harald de

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berliner Mauer

Schluss von Seite 4

und bleibt der Mauerbau eine Bankrotterklärung eines politischen Systems, unübersehbar für jeden, der die Augen nicht schliesst.

Vom westdeutschen Standpunkt aus wird im Mauerbau, was die Wiedervereinigungsfrage betrifft, allerdings ein nicht nur negativer Aspekt gesehen. Die Auffassung vom Fortbestand eines die Bundesrepublik wie die DDR umfassenden Deutschland wäre viel schwerer aufrechtzuerhalten, wenn infolge der fortdauernden Massenflucht nur noch hundertprozentige Kommunisten in der DDR verblieben und die entstandenen Lücken mit Gastarbeitern aus Osteuropa oder Asien gefüllt worden wären. Insofern hat die DDR mit dem Bau der Mauer unfreiwillig einen Beitrag zur Aufrechterhaltung der nationalen Verbundenheit der beiden Teile Deutschlands geleistet.

Weitere 25 Jahre Mauer?

Lässt sich nach menschlichem Ermessen absehen, wann die Berliner Mauer fallen wird? Heinrich Windelen, Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen in Bonn zu dieser Frage: «Das lässt sich nach unserem heutigen Wissen nicht absehen. Wir sind uns bewusst, dass der Nationalstaat des 19. Jahrhunderts nicht wiederkehren wird und dass die Verwirklichung der Einheit in Freiheit lange Zeiträume beanspruchen wird – Zeiträume, die Generationen währen. Wer anderes behauptet, gibt sich entweder Illusionen hin oder er ist ein Scharlatan. Allerdings bin ich der festen Überzeugung, dass der gegenwärtige Zustand der deutschen Teilung nicht das letzte Wort der Geschichte sein wird, denn noch nie hat die gewaltsame Teilung eines Volkes sich als dauerhaft erwiesen.»

Aber ob die Mauer zwei Teile eines Landes oder zwei Länder trennt, ist im Grunde genommen weniger wichtig als die Tatsache, dass sie als Gefängnismauer dient, die eine ganze Bevölkerung zu Insassen degradiert. U. A.



Luckauer Strasse

Menschenrechtsverweigerung in der DDR

Peter Sager: «Die Vorenthaltung der Menschenrechte in Untersuchungshaft und Strafvollzug der DDR». SOI-Sonderdruck 25, Bern 1986, 41 Seiten, Fr. 13.–

Stellt ein Titel, wie im vorliegenden Fall, eine massive Beschuldigung dar, so erwartet der Leser vom Inhalt der betreffenden Schrift sowohl eine Präzisierung dieser Beschuldigung als auch eine Beweisführung für ihre Berechtigung.

Nun, Peter Sager bleibt dem Leser in diesem neuesten Sonderdruck des SOI weder das eine noch das andere schuldig. Die in seiner Schrift enthaltenen Beschuldigungen stützen sich auf Aussagen von Übersiedlern aus der DDR in die Bundesrepublik, gemacht und protokolliert an zwei Anlässen:

- an der 36. (öffentlichen) Sitzung des Ausschusses des deutschen Bundestages für innerdeutsche Beziehungen (AIB) vom 8. September 1982 in Bonn und
- an der internationalen Anhörung der deutschen Sektion der Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte (IGFM) vom 6. bis 7. Dezember 1984 in Bonn-Bad Godesberg.

Beide Organisationen bürgen für eine wahrheitsgetreue Wiedergabe der abgelegten Zeugnisse, und diese wiederum fussen auf Erlebnissen am eigenen Leib derjenigen, die sie abgelegt haben.

Die Beschuldigungen stützen sich ferner auf die Gegenüberstellung ebendieser Zeugnisse einerseits und der Bestimmungen der «Internationalen Konvention über bürgerliche und politische Rechte» der UNO (meist «Pakt...» genannt) andererseits. Diesen Pakt (PBPR) hat die DDR am 3. Januar 1976 ratifiziert, und er ist am darauffolgenden 23. März für sie in Kraft getreten.

Die Frage mag berechtigt sein, warum hier die einschlägigen Geschehnisse in der DDR an völkerrechtlichen Bestimmungen wie denjenigen des PBPR gemessen sind und nicht an ihrer eigenen Verfassung oder ihren eigenen Gesetzen.

Hier die Begründung: Die Grundrechtsgarantien sind in der Verfassung der DDR zwar ähnlich formuliert wie in den westlichen Demokratien; deren Rechtswirksamkeit aber ist in der DDR durch die Verfassungsbestimmung «Die Rechtspflege dient der Durchführung der sozialistischen Gesetzlichkeit...» stark einge-

schränkt. Im Klartext heisst dies nämlich: Die Anwendung aller Rechtsnormen hat primär *im Interesse des Sozialismus* zu erfolgen, und was das bedeutet, kann sich jeder selber denken.

Daneben spielte es eine gewisse Rolle, dass der Staats- und Parteichef der DDR, Erich Honnecker, anlässlich einer Tagung in Potsdam im Jahre 1977 (richtigerweise) gesagt haben soll, Völkerrecht gehe vor Landesrecht.

Aus diesen beiden Gründen kann man die DDR also weit besser mit den Bestimmungen des PBPR als mit ihren eigenen verpflichten. Wem das jedoch nicht genügt, der kann die erwähnten Aussagen auch noch an den im Anhang zur vorliegenden Schrift enthaltenen relevanten Paragraphen des Strafgesetzbuches der DDR messen. Und wer sich noch eingehender mit der Verletzung der Menschenrechte in der DDR beschäftigen will, dem steht am Ende der Schrift von Peter Sager ein reichlich bemessenes Literaturverzeichnis zur Verfügung, dessen einzelne Werke meist mit einer kurzen Inhaltsangabe und teilweise auch mit kritischen Bemerkungen versehen sind.

Wie steht es nun mit der Möglichkeit für den Leser, die angeführten Fälle zu beurteilen und ihre Beweiskraft festzustellen? Hiefür finden wir den Wortlaut der jeweiligen PBPR-Bestimmung sowie einen Kurzkomentar dazu, gefolgt von den einschlägigen Zeugenaussagen.

Bestellcoupon

_____ Ex. Sager: DDR

Einsenden
an Buchhandlung SOI
Postfach
3000 Bern 6

Name: _____

Strasse: _____

PLZ/Ort: _____

Die Schlussfolgerungen zu ziehen ist dem Leser überlassen. Fordert man damit zuviel von ihm? Keineswegs! Die Widersprüche zwischen den auch von der DDR anerkannten Verpflichtungen und der von ihr geübten Praxis sind so eklatant, dass man nicht Rechtsgelehrter sein oder auch nur die leiseste Kenntnis von Rechtssetzung oder -auslegung haben muss, um zum schlagenden Beweis für die systematische Verletzung von (man ist versucht zu sagen: der) auch von der DDR anerkannten Menschenrechtsgarantien zu kommen, mögen diese Verletzungen das Untersuchungs- und Gerichtsverfahren oder den Strafvollzug betreffen.

Wozu - fragt man sich (wenn man es nicht schon weiss) während und nach der Lektüre dieser aufwühlenden Schrift - betreibt der sozialistische Staat im grossen das, was er seinem einzelnen Bürger im kleinen anlastet: die Verletzung gültiger Rechtssätze? Es gibt darauf wohl keine andere Antwort als diese:

Weil die herrschende Klasse der DDR (wie übrigens eines jeden sich sozialistisch nennenden Staates) einerseits nicht den Mut hat,

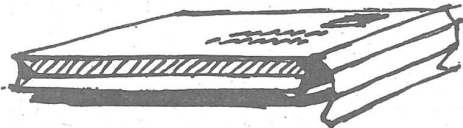
- allgemein anerkannten völkerrechtlichen Bestimmungen die Unterschrift zu versagen und
- die eigenen Gesetze so abzufassen, dass sich die von ihr geübte Praxis daran orientieren kann,

und weil sie andererseits ihre Macht und ihre Privilegien nur bewahren kann, wenn sie das international und national gesetzte Recht beugt.

So bleibt den Machthabern nichts anderes übrig, als so zu tun «als ob» und, in eine Zwangslage getrieben, sich so «gut» als möglich daraus herauszuwinden. Dass man sie damit mit vollem Recht der Nichteinhaltung von freiwillig eingegangenen Verpflichtungen zu Lasten ihrer Mitmenschen und der permanenten Lüge bezichtigen kann und darf, kümmert sie offensichtlich keinen Deut. *Harald de Courten*

Rivoli - MAXI - Taschen

aus 150 gr. zähem Kraftpapier, braun ungebleicht = umweltschonend
Mit 40mm Boden- und Seitenfalten.



Ein Kleinpaket in 10 Sekunden fertig.
Inhalt bis 40mm dick einschieben,
Schutzband abheben und zudrücken!

Exclusiv von Rivoli

Preis pro Stück: ab	100	500	1000
C4 (229x 324)	-49	-44	-39
B4 (250x 353)	-54	-49	-44

Gratismuster bei Ihrer Druckerei oder durch

 **Rivoli-COUVERTS** 

4411 Seltisberg BL / Tel. 061-969593

WILHELM BRAUMÜLLER
Universitäts-Verlagsbuchhandlung GmbH.

A-1092 Wien · Servitengasse 5

☎ 34 81 24 oder 31 11 59



Zdenek Mlynar (Projektleiter),
Hans-Georg Heinrich, Toni Kofler, Jan Stankovsky

Die Beziehungen zwischen Österreich und Ungarn: Sonderfall oder Modell?

*Forschungsberichte Österreichisches Institut für
Internationale Politik*

1985. Kart. 173 Seiten. 6S 145,-, DM 22,-, sfr 18,-, ISBN 3-7003-0649-0

Doz. Dr. Hans-Georg Heinrich (Universität Wien) analysiert die historische Entwicklung der Nachbarschaftsbeziehungen, Dr. Jan Stankovsky (WIFO) die Wirtschaftsbeziehungen, Dr. Toni Kofler (ÖIIP) die kulturellen Beziehungen, Doz. Dr. Zdenek Mlynar (ÖIIP, Projektleiter) beschreibt das österreichisch-ungarische Verhältnis als Sonderfall der Ost-West-Beziehungen.

In der vielseitigen Analyse wird versucht, mannigfaltige Erkenntnisse zusammenzufassen und zu einer allgemeinen Bewertung der Nachbarschaftsbeziehungen zu gelangen. Die Autoren kommen zu dem Schluß, daß die auf allen Gebieten bestehenden Unterschiede für das Endergebnis nicht ausschlaggebend sind. Jeder Staat akzeptiert - auch in den ganz konkreten alltäglichen Beziehungen - das unterschiedliche Gesellschaftssystem des anderen, womit grundlegende zwischenstaatliche Differenzen ausgeschaltet sind. Die Qualität der gegenseitigen Beziehungen ist nicht automatisch die Folge von wirtschaftlichen Interessen, von gemeinsamer Geschichte oder von internationalen Faktoren. Ohne den auf beiden Seiten vorherrschenden politischen Willen hätte sich wohl kaum jener Typus von Beziehungen herausbilden können, der für das österreichisch-ungarische Verhältnis heute so charakteristisch ist. Die wichtigste Voraussetzung dafür war einerseits die Entscheidung Österreichs für die Neutralität und für ein demokratisches System mit sozialer Marktwirtschaft, andererseits die Entscheidung Ungarns für nationale Versöhnung (nach 1956) und für eine Reformentwicklung des bestehenden Systems.

Ein sehr starker Druck zur weiteren Zusammenarbeit geht von beider durchgeführten Entscheidungen beider Länder aus. Eine Rücknahme des Öffnungsprozesses scheint deswegen heute (ohne entscheidende Einmischung von Dritten) kaum mehr möglich. Die positive Entwicklung könnte in absehbarer Zukunft noch verstärkt werden.

Obwohl die Beziehungen zwischen Österreich und Ungarn heute eher einen Sonderfall als ein Modell im Ost-West-Verhalten darstellen, könnten sie unter geänderten gesamt europäischen und internationalen Umständen in der Zukunft für die Beziehungen zwischen Staaten mit unterschiedlichen gesellschaftlichen Systemen beispielhaft wirken.

Durch jede Buchhandlung zu beziehen!